



Amtsblatt für die Stadt Vetschau/Spreewald

„Neue Vetschauer Nachrichten“

Jahrgang 2018 · **Vetschau/Spreewald, den 16. Mai 2018** · Nummer 4

Impressum

Herausgeber: Stadt Vetschau/Spreewald, Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Stadt Vetschau/Spreewald, Der Bürgermeister Bengt Kanzler

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster), An den Steinenden 10, Telefon (0 35 35) 4 89 -0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im Gebiet der Stadt Vetschau/Spreewald kostenlos verteilt. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Jahresabonnementpreis von 35,40 Euro (inkl. Mehrwertsteuer und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 1,75 Euro pro Ausgabe über die LINUS WITTICH Medien KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg (Elster) bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung

Amtliche Bekanntmachung des hauptamtlichen Bürgermeisters

- Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 23. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 22.03.2017

Seite 2

Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Spree-Neiße, Fachbereich Kataster und Vermessung

- Öffentliche Bekanntmachung in der Stadt Vetschau/Spreewald, Gemarkung Vetschau, teilweise Fluren 5, 6 und 11

Seite 4

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 23. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 22.03.2017

1.

Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a Baugesetzbuch, Nr. 01/2018 „Altstadt Wohnen“ im beschleunigten Verfahren der Stadt Vetschau/Spreewald ohne Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB - Aufstellungsbeschluss

Vorlage: BV-StVV-439-18

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01/2018 „Altstadt Wohnen“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a Baugesetzbuch der Stadt Vetschau/Spreewald zu. Der räumliche Geltungsbereich umfasst das Flurstück 765 der Flur 5 (derzeitig der Standort des REWE-Marktes) nebst Nebengebäude und Stellplätzen. Von der frühzeitigen Unterichtung und Erörterung kann gem. § 13 (2) Nr. 1 BauGB abgesehen werden. Im vereinfachten Verfahren nach § 13 (3) BauGB wird von der Umweltprüfung abgesehen

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Zustimmung:	16
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

2.

Bebauungsplan Nr. 03/2016 „Photovoltaikanlagen – An der Autobahn-Göritz“ Abwägungsbeschluss

Vorlage: BV-StVV-442-18

Beschluss:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt den Abwägungsvorschlägen (Anlage 1) zu den gem. § 1 (7) BauGB geprüften und behandelten Stellungnahmen und Anregungen der Träger öffentlicher Belange, der Bürger und der Nachbargemeinden im Rahmen der 1. Entwurfsoffenlage des Bebauungsplan Nr. 03/2016 „Photovoltaikanlagen – An der Autobahn-Göritz“ der Stadt Vetschau/Spreewald zu.
2. Das Planungsbüro wird beauftragt, das Beschlussergebnis den Einsendern schriftlich mitzuteilen.
3. Eine erneute Entwurfsoffenlage zu den Planergänzungen ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	10
Ablehnung:	2
Enthaltung:	3

3.

Bebauungsplan Nr. 03/2016 „Photovoltaikanlagen – An der Autobahn-Göritz“ Städtebaulicher Vertrag/Kompensationsvertrag

Vorlage: BV-StVV-443-18

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald stimmt dem städtebaulichen Vertrag (Anlage 1)

und dem Kompensationsvertrag (Anlage 2) zum Bebauungsplan Nr. 03/2016 „Photovoltaikanlagen – An der Autobahn-Göritz“ der Stadt Vetschau/Spreewald zu.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	10
Ablehnung:	2
Enthaltung:	3

4.

Bebauungsplan Nr. 03/2016 „Photovoltaikanlagen – An der Autobahn-Göritz“ der Stadt Vetschau/Spreewald - Satzungsbeschluss

Vorlage: BV-StVV-444-18

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Vetschau/Spreewald beschließt auf der Grundlage des § 10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung, den Bebauungsplan Nr. 03/2016 „Photovoltaikanlagen – An der Autobahn-Göritz“ der Stadt Vetschau/Spreewald bestehend aus der Planzeichnung, Teil A, Stand November 2017, und den Textlichen Festsetzungen, Teil B, als Satzung (Anlage 1).

Die Begründung wird gebilligt (Anlage 2).

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Zustimmung:	10
Ablehnung:	3
Enthaltung:	3

5.

Vergabe von Straßennamen im Ortsteil Laasow der Stadt Vetschau/Spreewald

Vorlage: BV-StVV-447-18

Beschluss:

Die Planstraße A 1 bis A 3 innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 01/2007 „Ferien, Wassersport und schwimmende Häuser“ wird: Seestraße genannt.

Die Planstraße G innerhalb des Plangebietes erhält den Namen: Möwenweg.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	16
Zustimmung:	16
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

Bekanntmachung der Beschlüsse aus der 23. nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald am 22.03.2018

1.

Grundstücksverkauf in der Stadt Vetschau/Spreewald OT Stradow

Vorlage: BV-StVV-435-18

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstückes Gemarkung Stradow, Flur 1, Flurstück 385/2 mit einer Gesamtgröße von 65 m².

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	13
Zustimmung:	13
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

2.**Grundstücksverkauf in der Stadt Vetschau/Spreewald****Vorlage: BV-StVV-436-18****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstückes Gemarkung Vetschau, Flur 5, Flurstück 563 mit einer Gesamtgröße von 114 m² sowie Flur 5, Flurstück 33, Teilfläche in Größe von ca. 295 m².

6.**Richard Hellmann Stiftung - Satzungsänderung****Vorlage: BV-StVV-466-18****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung Vetschau/Spreewald erteilt einer Änderung der Satzung im § 2 Abs. 1 in nachfolgenden Wortlaut die Zustimmung:

1. Im § 2 Abs. 1 der Satzung wird der letzte Halbsatz („welches mündelsicher und gut verzinslich anzulegen ist“) gestrichen.
2. Folgende Sätze werden diesem Absatz angefügt:
„Es ist sicher und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zum Zwecke der Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft unter Beachtung des § 2 Abs. 2 des S. 1 umgeschichtet werden.“

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	15
Zustimmung:	15
Ablehnung:	0
Enthaltung:	0

Anwesend:	15
Zustimmung:	12
Ablehnung:	2
Enthaltung:	1

3.**Grundstücksverkauf in der Stadt Vetschau/Spreewald****Vorlage: BV-StVV-437-18****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Verkauf des Grundstückes Gemarkung Vetschau, Flur 5, Flurstück 33 teilweise, ca. 1.425 m².

7.**Jahresabschluss zum 31.12.2016 der Regionalen Entwicklungsgesellschaft Vetschau mbH****Vorlage: BV-StVV-454-18****Beschluss:**

1. Der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der Regionalen Entwicklungsgesellschaft Vetschau mbH wird zugestimmt. Dem Aufsichtsrat kann Entlastung erteilt werden. Der Geschäftsführerin kann Entlastung erteilt werden.
2. Es wird dem Vorschlag des Aufsichtsrates zugestimmt, den Jahresgewinn dem Eigenkapital zuzuführen.

Abstimmungsergebnis:

Anwesend:	14
Zustimmung:	13
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1

*gez.**Bengt Kanzler**Bürgermeister*

Anwesend:	15
Zustimmung:	14
Ablehnung:	0
Enthaltung:	1

5.**Grundstücksankauf in der Stadt Vetschau/Spreewald****Vorlage: BV-StVV-449-18****Beschluss:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Erwerb des Grundstückes Gemarkung Vetschau, Flur 5, Flurstück 528 mit einer Gesamtgröße von 481 m² und Flurstück 734 teilweise ca. 239 m² (sogenannte „Springbrunnenecke“).

Landkreis Spree-Neiße
FB Kataster und Vermessung
Vom-Stein-Straße 30
03050 Cottbus
Tel. 0355 4991-2100

Öffentliche Bekanntmachung

In der **Stadt Vetschau/Spreewald, Gemarkung Vetschau, teilweise Fluren 5, 6 und 11 (siehe Kartenausschnitt)**, wurden die Bestandsdaten (Liegenschaftskarte und Liegenschaftsbuch) aktualisiert, die geometrische Lagegenauigkeit der Liegenschaftskarte verbessert und die Nutzungsarten, Klassifizierungen und Lagebezeichnungen aktualisiert.

Gemäß § 8 (2) des Gesetzes über das amtliche Vermessungswesen im Land Brandenburg (BbgVermG) ist der Nachweis der Liegenschaften im Geobasisinformationssystem das Liegenschaftskataster. Die Übereinstimmung zwischen Liegenschaftskataster und Grundbuch ist zu wahren. Gemäß § 5 (1) BbgVermG sind die Geobasisdaten des Raumbezugs, der Liegenschaften und der Landschaft zu erfassen, in einem Geobasisinformationssystem zu führen und als Geobasisinformationen bereitzustellen. Gemäß § 11 (1) BbgVermG gehören die Lage, Nutzungsart sowie öffentlich-rechtliche Festlegungen zu den Inhalten des Liegenschaftskatasters.

*Schöne
Fachbereichsleiter*

Kartenausschnitt

